



## **Hallenbenutzungsordnung**

### **für die Seeblickhalle der Gemeinde Steißlingen vom 29.01.2018**

#### **§ 1**

Die Gemeinde stellt den hiesigen Vereinen sowie für den Schulbetrieb die Räume und Einrichtungen der Seeblickhalle für sportliche und sonstige Übungszwecke zur Verfügung. Im Übrigen steht die Halle Vereinen und sonstigen Organisationen auf Antrag zur Verfügung.

Vor der Überlassung ist bei der Gemeinde ein entsprechender Antrag zu stellen. Eine Inanspruchnahme kann nur durch den Abschluss eines Mietvertrages oder schriftlicher Verfügung der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Ein Anspruch auf Überlassung der Seeblickhalle besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

#### **§ 2**

Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Vertragsnehmer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht der Vertragsnehmer Mängel unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister geltend macht.

Zum Vertragsgegenstand gehören Halle, Umkleieräume, Duschen, Wirtschaftsräume und das sonstige Zubehör (Geräte usw.)

Die Benutzer der Seeblickhalle haben den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zur Halle jederzeit, auch während Veranstaltungen, unentgeltlich zu gestatten.

#### **§ 3**

1. Der Vertragsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benützt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.
2. Wird der Vertragsgegenstand während der zur Benützung durch den Vertragsnehmer vorgesehenen Zeit für öffentliche Zwecke benötigt, so muss der Vertragsnehmer die Inanspruchnahme durch die Gemeinde ohne Anspruch auf Entschädigung dulden.

#### **§ 4**

Das Hausrecht in der Halle wird durch den Bürgermeister ausgeübt. In seiner Abwesenheit wird dieses Recht vom Hausmeister oder seinem diensttuenden Stellvertreter wahrgenommen. Die das Hausrecht in der Halle ausübende Person sorgt für Ordnung und die Einhaltung der Sauberkeit. Sie ist berechtigt, sämtlichen Nutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Weisungen erteilen.

#### **§ 5**

Die Hallenräume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. In den Umkleideräumen, Wasch- und Duschanlagen sowie in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Für den Ersatz des Schadens haften neben den Verursachern auch die Vereine bzw. die Veranstalter als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

Das Be- und Entstuhlen, das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische und der transportablen Bühnenelemente ist Sache des Veranstalters, desgleichen die Überwachung der Saalordnung. Beim Transport der Bühnenelemente, Stühle und Tische sind die vorgesehenen Transportwagen zu benutzen. Um die Halle und Nebenräume am nächsten Tag wieder planmäßig benutzen zu können, sind diese besenrein zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 7**

Die Heizungs- und Beleuchtungsanlagen werden vom Hausmeister oder Beauftragten bedient. Sie sind entsprechend den jeweiligen Umständen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten anzuwenden.

#### **§ 8**

Die Benutzung der Beschallungsanlage ist nur bei Veranstaltungen gestattet. Sie bedarf einer besonderen Erlaubnis. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder sonstigen Beauftragten. Das Betreten des Regieraumes ist anderen Personen nicht gestattet.

#### **§ 9**

Die Garderobe ist bei Veranstaltungen grundsätzlich an den vorhandenen Garderobenanlagen abzugeben. Die Bedienung der Garderobenanlagen ist Sache des Veranstalters.

## § 10

In der Halle und in den Nebenräumen herrscht absolutes Rauchverbot. Das Mitbringen von Tieren und Fahrrädern in die Halle (ausgenommen Saalmaschinen) ist verboten.

## § 11

Für die Benützung der Halle zum Sportbetrieb sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Der Benutzungsplan für die Vereine wird von der Gemeinde aufgestellt. Er ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden.
2. Den Sport treibenden Vereinen und Abteilungen wird je ein Schlüssel zum Öffnen und Schließen der hinteren Eingangstür ausgehändigt.  
Die Halle darf nur über die für diesen Betrieb bestehenden Eingänge betreten werden. Die verantwortlichen Übungsleiter sind für die jeweilige Zeit der Benutzung für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb in der Halle verantwortlich. Die ausgehändigten Schlüssel dürfen nur an solche Personen weitergegeben werden, die der Gemeinde schriftlich gemeldet sind und die ein berechtigtes Interesse an der Benutzung der Halle nachweisen können. Eine Anfertigung von weiteren Schlüsseln ist strengstens verboten.
3. Die Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen abzulegen. Es sind Turnschuhe mit heller, abriebfester Sohle zu tragen. Es herrscht absolutes Harz-Verbot.
4. Das Benützen der Übungsräume darf nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter oder dessen Stellvertreters erfolgen.  
Jeder die Halle benützende Verein hat der Gemeinde den zuständigen Übungsleiter und den Stellvertreter zu benennen, der für die Einhaltung dieser Hallenordnung verantwortlich ist.  
Übungsleiter und Aufsichtspersonal haben für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen zu sorgen. Sie verlassen nach Beendigung der Übungen oder der Wettkämpfe als Letzte die Halle. Dabei haben sie sich davon zu überzeugen, dass sämtliche Lichtquellen und Beleuchtungskörper ausgeschaltet und die Fenster verschlossen sind. Der verantwortliche Übungsleiter hat sich außerdem davon zu überzeugen, dass sich die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
5. Das Öffnen und Schließen der Halle obliegt dem jeweils verantwortlichen Übungsleiter. Die Halle darf erst geöffnet werden, wenn diese Person anwesend ist. Die Übungsleiter haben darauf zu achten, dass die Benützungszeiten pünktlich eingehalten werden.
6. Beim Transport der Geräte ist größte Umsicht wegen Beschädigungen sowohl der Geräte als auch insbesondere des Bodens und Gebäudes zu üben, Turngeräte aller Art dürfen niemals geschleift werden. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Aufstellungsort zu bringen.

7. Die Sportgeräte sind vor jeder Benutzung auf ihren Zustand hin zu überprüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden, Mängel sind sofort dem Hausmeister mitzuteilen.
8. Kreide, Magnesia und dergleichen sind in besonderen Behältern zu verwahren.
9. Stemmübungen (Gewichtheben) ist nicht gestattet.
10. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in stets widerruflicher Weise aufgrund schriftlicher Zustimmung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden. Für die in die Halle verbrachten Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Zerstörung durch höhere Gewalt und für Beschädigung durch Dritte.
11. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsmäßige Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benützung sind die jeweiligen Übungsleiter verantwortlich.
12. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Wegnahme von Geräten aus der Halle und das eigenmächtige Öffnen von Geräteräumen und Schränken sind verboten.
13. Bei dem Übungsbetrieb ist die Garderobe in den Umkleieräumen zu belassen.
14. Das Betreten der Halle durch Personen, die keiner Übungsgruppe angehören, ist nicht gestattet. Mit besonderer Erlaubnis des Übungsleiters sind Ausnahmen gestattet.
15. Es ist verboten, an den Seiten oder unter der herabgelassenen Trennwand durchzuschlüpfen.
16. Die vorhandene Duschanlage darf nur unter Beachtung der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung benützt werden. Für die Inbetriebnahme ist der Hausmeister zuständig.
17. Das Betreten von Räumen, die nicht zum Sportbetrieb gehören, ist untersagt. Insbesondere ist auch das Betreten des Schiedsrichterraumes untersagt.
18. Fußballspielen ist nur unter Beachtung der Hallen-Fußballbestimmungen gestattet.

## § 12

Bei Veranstaltungen sind zusätzlich folgende Vorschriften zu beachten:

1. Anträge für Hallenbelegungen zu Veranstaltungen sind spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Genehmigung; dabei wird die Benutzung mietvertraglich geregelt. Liegen mehrere Anträge auf denselben Termin vor, gilt, sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist, die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

2. Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind vom Veranstalter durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Soweit Veränderungen vorgenommen werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.
3. Der Veranstalter hat die einschlägigen Bestimmungen zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen für Veranstaltungen einzuholen. Insbesondere hat er die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.
4. Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) im Voraus durch die Gemeinde gestattet sein.
5. Verboten ist:
  - a) auf Tische und Stühle zu stehen;
  - b) das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen;
  - c) feste und sperrige Gegenstände in die Toilettenanlage zu werfen..
6. Das Betreten des Regieraaumes und anderer elektrischer Anlagen (außer Beschallungsanlage) ist nur den verantwortlichen Veranstaltungsleitern und dem Hausmeister gestattet.
7. Um eine rasche Entleerung der Halle in jedem Fall zu ermöglichen, dürfen nicht mehr Tische und Stühle aufgestellt werden, als im Bestuhlungsplan vorgesehen sind, insbesondere dürfen die vorgesehenen Gänge unter keinen Umständen mit Stühlen und sonstigen Gegenständen verstellt werden.
8. Bei Veranstaltungen mit Bühnenbenutzung ist durch den Veranstalter eine Feuerwache zu stellen.
9. Bei jeder Veranstaltung ist vom Veranstalter ein der Größe der Veranstaltung entsprechender Ordnungsdienst (mindestens 2 Personen) einzurichten. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes zu regeln. Ferner hat der Veranstalter für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.
10. Während der Dauer einer Veranstaltung dürfen die Notausgänge nicht verschlossen sein. Sie sind jedoch nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu verschließen.
11. Vom Veranstalter ist das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten. Die Halle muss nach Ablauf der Polizeistunde unverzüglich geräumt werden.

12. Folgende Räumlichkeiten sind nach Gebrauch in besenreinem Zustand zurück zu geben; sie werden von der Gemeinde gegen Kostenersatz gereinigt:

Gesamte Halle,  
Eingangsbereich,  
Vorraum vor der Küche  
und Toiletten.

Die Küche und alle sonstigen Einrichtungen sowie die Umkleieräume, die während der Veranstaltungen für andere Zwecke benutzt werden, sind nach der Veranstaltung zu räumen und in sauberem Zustand zu übergeben. Evtl. erforderliche Nachreinigungen werden von der Gemeinde gegen Kostenerstattung durchgeführt.

### **§ 13**

Für die Bewirtung gelten folgende Vorschriften:

1. Die Gemeinde kann den Vereinen gestatten, die Bewirtung in Eigenregie durchzuführen. Die erforderliche Konzession ist zeitgerecht bei der Gemeinde – Ortspolizeibehörde – gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr zu antragen.
2. Die Gemeinde stellt für die Bewirtung die Küchenanlage, Getränkeanlagen (Fassbierkühlanlage, Flaschenbierkühlschrank, Theke usw.) – die zum Teil der Gemeinde seitens der Brauerei leihweise überlassen sind – zur Verfügung.

Sämtliche Einrichtungs- und Leihgegenstände sind schonend zu behandeln. Für abhanden gekommene und sonst wie unbrauchbar gewordene Gegenstände ist gleichwertiger Ersatz zu leisten oder die Wiederbeschaffungskosten zu vergüten.

3. Kühlschränke, Vorrats- und Kellerräume sind nach der Veranstaltung zu räumen und in sauberem Zustand zu übergeben.

### **§ 14**

Werbung aller Art darf in den Räumen der Seeblickhalle und den dazu gehörigen Anlagen und Parkplätzen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde betrieben werden.

### **§ 15**

Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder an der Kasse abzugeben.

### **§ 16**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für seine Zwecke zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden.

2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragen oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen einschließlich aller Prozesskosten seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Einrichtungen stehen. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
6. Die Gemeinde haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

## § 17

1. Das Benutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn
  - der Benutzer (oder dessen Mitglieder, Beauftragte usw.) gegen diese Ordnung verstößt; in diesem Fall kann ferner die sofortige Räumung verlangt werden;
  - der Benutzer mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist;
  - durch eine Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

Der Anspruch der Gemeinde auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Vertragsnehmer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

2. Beim Lehr- und Übungsbetrieb müssen die Benutzer aus wichtigen öffentlichen Gründen oder wegen unaufschiebbarer Reparatur-, Bau- oder Reinigungsmaßnahmen eine anderweitige Inanspruchnahme bzw. Sperrung durch die Stadt dulden.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Halle besteht in den Fällen des Abs. 1 und 2 nicht.

4. Wird der Vertragsgegenstand nicht fristgemäß freigegeben, so kann ihn die Gemeinde auf Kosten des Vertragsnehmers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Vertragsnehmer haftet für den durch den Verzug entstandenen Schaden.

#### **§ 18**

Für die Überlassung des Vertragsgegenstandes zu Veranstaltungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten. Der Vertragsnehmer hat auf Verlangen Vorschüsse zu leisten.

#### **§ 19**

Erfüllungsort ist Steißlingen, Gerichtsstand ist Singen (Hohentwiel)

#### **§ 20**

Die Hallenordnung tritt zum 01.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Hallenordnung außer Kraft.

Steißlingen, den 30. Januar 2018

gez. Mors

Bürgermeister